

Präambel

Im Bewusstsein politischer, geistiger und kultureller Mitverantwortung für die Zukunft unseres Volkes im Bundesland Mecklenburg - Vorpommern und in der Bundesrepublik Deutschland als Teil des zusammenwachsenden Europa haben Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg - Vorpommern einen Verein gegründet und die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dreikönigsverein Neubrandenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, über konfessionelle Grenzen hinweg, unabhängig von politischen Parteien und im Geist von Demokratie und Toleranz
 - a) soziale und christliche Initiativen zu unterstützen, insbesondere auf christlicher Grundlage die Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber notleidenden und hilfsbedürftigen Menschen zu wecken und zur Linderung der Not beizutragen
 - b) christlich-humanistische Kunst, Kultur und Bildung zu fördern.
 - c) sich für eine umfassende Völkerverständigung einzusetzen
 - d) Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit zu tragen und zu fördern.

Damit ist die Vereinstätigkeit darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos im Sinne der §§ 51 ff. AO zu fördern.

§ 3

Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr zurückerhalten als gegebenenfalls dem Verein gewährte Darlehen.
- (5) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muß das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft übertragen werden, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird verwirklicht hinsichtlich

- a) der Unterstützung sozialer und christlicher Initiativen, um insbesondere auf christlicher Grundlage die Nächstenliebe und Verantwortung gegenüber notleidenden und hilfsbedürftigen Menschen zu wecken und zur Linderung der Not beizutragen
 - durch die Unterhaltung eines ambulanten und stationären Hospizes,
 - durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppen i.S.v. § 53 AO
 - durch die Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften nach § 58 Nr. 2 AO
- b) der Förderung christlich-humanistischer Kunst, Kultur und Bildung, insbesondere
 - der Unterhaltung eines philosophischen Arbeits- und Diskussionskreises, unter anderem in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck haben,
 - der Durchführung von Ausstellungen,
 - der Durchführung von Vortragsveranstaltungen

c) der Völkerverständigung insbesondere durch

- die Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland,
- die Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland
- die Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen,
- insbesondere soll der Einsatz für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens im Rahmen der Durchführung eines deutsch-israelischen Jugendaustausches, vornehmlich mit Jugendlichen der Region Neubrandenburg verwirklicht werden, wobei mit dem Satzungszweck unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten nicht verfolgt werden.

d) der Trägerschaft und der Förderung von Kinder- Jugend- und Seniorenarbeit insbesondere durch

- Veranstaltungen bzw. Förderung von Veranstaltungen wie Kinderfesten, Sportwettbewerben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied können alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen werden, die die Satzung anerkennen und sich die Zwecke des Vereins zu eigen machen und sie unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich um die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Über die Aufnahme von Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) bei juristischen Personen mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Bei einem erheblichen Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Der Beschluß des Vorstandes ist dem auszuschließendem Mitglied mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen.

- (4) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Empfang des Beschlusses schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorstandsvorsitzenden
 2. dem 1. Stellvertreter
 3. dem 2. Stellvertreter
 4. dem Geschäftsführer
 5. dem Schatzmeister
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter oder den Geschäftsführer oder den Schatzmeister vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch das BGB und die Vereinssatzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf – in der Regel alle 2 Monate – abgehalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschriebenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11 Finanzen

- (1) Alle Gelder des Vereins sollen vom Schatzmeister bei einer vom Vorstand bestimmten Bank hinterlegt werden.
- (2) Die Bezahlung aller Rechnungen erfolgt üblicherweise durch Schecks oder Überweisungen, die jeweils von zwei der unter § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden.

- (3) Alljährlich hat eine gründliche Revision der gesamten Finanzgeschäfte des Vereins durch 2 vom Verein in der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vereinsmitglieder stattzufinden.

§ 12 Beisitzer

- (1) Beisitzer des Vorstandes sind die Leiter von einzurichtenden Arbeitsgruppen.
- (2) Über die Anzahl und Zielsetzung von Arbeitsgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Leiter der Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Mitgliedern der Arbeitsgruppe benannt.
- (4) Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Beisitzer berufen.
- (5) Die Beisitzer des Vorstandes nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung, einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu wählen
 - b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen sowie seine Entlastung zu beschließen
 - d) den Arbeits- und Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres zu beschließen
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - f) über Satzungsänderungen und alle sonst ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreiteten Angelegenheiten zu entscheiden
 - g) in den Fällen der Satzung, in der ihr die endgültige Entscheidung vorbehalten ist, endgültig zu entscheiden
 - h) eine Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins herbeizuführen
 - i) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - j) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen herbeizuführen
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der

Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es beschließen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 14

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Abberufung der Mitglieder des Vorstandes bzw. zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse.
Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zwischen der Stellung eines Antrages auf Auflösung des Vereins und der Abstimmung hierüber muß mindestens eine Frist von einer Woche gewahrt werden.